

RICHTLINIEN ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

1.0 ZWECK

Stericycle, Inc. verpflichtet sich, im Rahmen seiner Geschäftspraktiken höchste Integritätsstandards zu wahren, ganz so wie es in dem Kodex für Geschäftsgebaren und ethisches Verhalten vorgesehen ist. Dies beinhaltet die Einhaltung von allen geltenden Gesetzen und Regelungen der Länder, in denen Stericycle tätig ist, wie u. a. dem US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act („FCPA“), dem Bribery Act 2010 („Bestechungsgesetz“) des Vereinigten Königreiches, dem kanadischen Corruption of Foreign Public Officials Act („CFPOA“) und dem brasilianischen Gesetz für saubere Unternehmen (nachfolgend zusammen mit allen anderen gültigen Rechtsvorschriften zum Kampf gegen Korruption „Antikorruptionsgesetze“ genannt). Diese sowie verschiedene lokale Gesetze verbieten oder beschränken auf der ganzen Welt die direkte oder indirekte Bereitstellung von Zahlungen oder Wertgegenständen an Regierungsbeamte, Kunden oder politische Parteien. Ziel dieser Richtlinien ist es, für Stericycle, seine verbundenen Unternehmen und Niederlassungen Verhaltensnormen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung zur Verfügung zu stellen.

2.0 GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH

Diese Richtlinie gilt für alle Team- und Vorstandsmitglieder von Stericycle Inc., für die von Stericycle kontrollierten Rechtsträger sowie für seine Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen (zusammenfassend als „Stericycle“ bezeichnet) und – wo erforderlich – für Drittvertreter. Bei Rechtsträgern, in denen Stericycle über keine Mehrheitsbeteiligung verfügt, ist Stericycle nach besten Kräften bestrebt, diese oder alle im Wesentlichen ähnliche Richtlinien sowie die damit zusammenhängenden Verfahren umzusetzen.

Es liegt in der Verantwortung der Stericycle-Teammitglieder, diese Richtlinien zu lesen, sie zu verstehen und einzuhalten.

Unter bestimmten Umständen wendet Stericycle aufgrund seiner Verpflichtung gegenüber Unternehmenswerten und seines weltweiten geschäftlichen Rufes Maßstäbe an, die restriktiver als die gesetzlich vorgeschriebenen sind. Einzelne Stericycle-Organisationen haben die Möglichkeit, striktere Regeln oder Leitlinien zur Antikorruptionsbekämpfung festzulegen, müssen jedoch auf jeden Fall die hier genannten befolgen. Darüber hinaus gilt, dass dort, wo lokale Gesetze strengere Auflagen als die in den vorliegenden Richtlinien geforderten vorsehen, das örtliche Recht Vorrang besitzt und befolgt werden muss.

3.0 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Antikorruptionsgesetze: Umsetzung der Rechtsvorschriften des Übereinkommens der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr („OECD-Konvention“) einschließlich des FCPA, Bribery Act, CFPOA und brasilianischen Gesetzes für saubere Unternehmen sowie anderer Antikorruptionsgesetze, welche für Stericycle in den jeweiligen operativen Ländern Gültigkeit besitzen.

Alles von Wert: Der Begriff „alles von Wert“ bzw. „Wertgegenstände“ ist weit auszulegen und umfasst u. a. alles, was für den Empfänger von Wert ist oder für diesen finanziell oder anderweitig von Vorteil wäre wie etwa: Bargeld oder Barmitteläquivalente (z. B. Bankschecks, Zahlungsanweisungen, Inhaberschuldverschreibungen und Geschenkkarten), Reisekosten, Einladungen, Anstellungen, Mahlzeiten, Geschenke, Gefälligkeiten, Bildungsausgaben, Dienstleistungen, karitative Spenden, politische Beiträge und immaterielle Vorteile wie die Verbesserung des Leumunds oder des sozialen bzw. geschäftlichen Ansehens.

Karitative Spenden und Beiträge: Diese umfassen alle mit Stericycle-Mitteln, -Einrichtungen/-Ausstattungen oder -Dienstleistungen jedweder Art getätigte Spenden. Betroffen davon sind auch Spenden persönlicher Mittel, die erfolgen, um das Geschäft von Stericycle zu beeinflussen.

Kontrollierter Rechtsträger: Alle Rechtsträger, in denen Stericycle, Inc. direkt oder indirekt mit über 50 % beteiligt ist, mehr als 50 % der Gewinne (oder des Kapitals bzw. der wirtschaftlichen Begünstigungen) erhält oder über 50 % der Sitze im Aufsichtsrat bzw. einem anderen Gremium verfügt. Ebenso zählen dazu auch alle anderen Unternehmen, in denen Stericycle irgendeine andere Art von Kontrollinstanz darstellt wie z. B. aufgrund einer Schlüsselbeteiligung/goldenen Aktie.

Kunde: Umfasst alle aktuellen oder potenziellen Stericycle-Kunden und jeden, der ein Eigentümer, Aktionär, Mitarbeiter, Direktor, leitender Angestellter oder Vertreter eines aktuellen oder potenziellen Stericycle-Kunden ist.

Unterstützende Zahlungen: Typischerweise handelt es sich dabei um kleinere Zahlungen an Regierungsbeamte zur Beschleunigung oder Gewährleistung einer routinären, nicht-diskretionären, administrativen Maßnahme, auf die der Zahler normalerweise einen Anspruch hat und die für gewöhnlich von dem Regierungsbeamten ausgeführt wird. Manchmal werden diese auch als Zahlung von „Schmiergeld“ bezeichnet.

Regierungsbeamte(r): Umfasst alle Personen, die zu den folgenden Gruppen gehören: Vermittler, Vertreter, Beamte, Beauftragte, leitende Beamte oder Mitarbeiter einer Regierung, Behörde bzw. eines Amtes oder diesen dienenden Stelle (einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Beauftragten, leitenden Beamten oder Mitarbeiter eines von staatlicher Seite betriebenen bzw. kontrollierten oder sich in dessen Besitz befindenden Rechtsträgers, d. h. Krankenhäuser, die NATO, Universitäten) sowie die einer öffentlichen internationalen Organisation. Dazu zählen außerdem alle Personen, die in offizieller Funktion für solche Regierungen, Behörden, Ämter, diesen dienenden Stellen oder für öffentliche internationale Organisationen bzw. in deren Namen tätig sind – inklusive all derjenigen, die für ein politisches Amt kandidieren.

Es ist wichtig zu beachten, dass in dieser Richtlinie der Begriff ‚Regierungsbeamte‘ eine umfassende Definition zukommt und sich nicht nur auf gewählte bzw. ernannte Regierungsbeamten bezieht, sondern auch Mitarbeiter, Dritte und/oder Auftragnehmer vom Staat kontrollierter oder sich in dessen Besitz befindender Unternehmen einbezieht, die in kommerzieller Weise dort tätig sind (z. B. ein Kreditorenbuchhalter in einem staatlichen Krankenhaus, ein Dozent an einer staatlichen Universität); s. Anhang A für weitere Beispiele von Regierungsbeamten.

Drittvertreter: Ungeachtet ihres Titels jede betriebsfremde oder außenstehende Partei, die (i) dem Unternehmen Güter oder Dienstleistungen zur Verfügung stellt; (ii) das Unternehmen repräsentiert; (iii) nach eigenem Ermessen im Namen des Unternehmens handelt oder (iv) gemeinsam mit dem

Unternehmen agiert. Je nachdem, welche Dienstleistungen durch einen Drittvertreter erbracht werden und mit wem ein solcher Rechtsträger im Namen von Stericycle interagiert, kann ein solcher gemäß nachstehender Definition als ein Anbieter mit hohem Risiko eingestuft werden.

Anbieter mit hohem Risiko („AHR“): Jeder Drittvertreter in staatlichem Besitz, der mit einer staatlichen Behörde oder mit Regierungsbeamten im Namen von Stericycle interagiert oder der Zahlungen an eine Regierungsbehörde oder Regierungsbeamte im Namen von Stericycle vornimmt bzw. abwickelt (d. h. Berater, Logistikanbieter, Vertriebs- oder Zollagenten); s. Anhang A für weitere Beispiele.

Aufwendungen für Reisen, Unterkunft und Bewirtung: Zahlungen, die für oder im Zusammenhang mit Reisen, Unterkunft, Speisen oder Unterhaltung getätigt wurden und in der Regel mit Übernachtungsaufenthalten verbunden sind.

4.0 ZUSTÄNDIGKEIT/VERANTWORTLICHKEITEN

Der Hauptbeauftragte für Ethik und Compliance ist der Richtlinienverantwortliche. Fragen zu den Richtlinien können an das Büro für Ethik und Compliance unter ethicsandcompliance@stericycle.com gerichtet werden.

5.0 GRUNDSATZERKLÄRUNG

5.1 Verbotene Zahlungen

Stericycle verfolgt ein Null-Toleranz-Prinzip hinsichtlich der Zahlung oder Annahme von Bestechungsgeldern, aus welchem Grund dies auch immer geschieht. Stericycles Teammitgliedern, Vorstandsangehörigen und Drittvertretern ist es untersagt, einem Regierungsbeamten, Mitarbeitern eines Kunden oder irgendeiner anderen Person direkt oder indirekt irgendetwas von Wert zu schenken, zu versprechen, anzubieten oder zu autorisieren, um Einfluss auf die Entscheidung oder Handlung dieser Person zu nehmen, einen vorschriftswidrigen Geschäftsvorteil zu erwirken oder dadurch für Stericycle anderweitig Geschäfte abzuschließen bzw. zu bewahren.

Ferner ist es Mitgliedern, Vorstandsmitgliedern und Drittvertretern von Stericycle nicht gestattet, irgendeiner Partei, die Kenntnis davon hat, dass Regierungsbeamten, Mitarbeitern eines Kunden oder irgendeiner anderen Person eine solche Gesamt- oder Teilzahlung zu vorschriftswidrigen Zwecken angeboten oder ausgehändigt wird, irgendetwas von Wert zu schenken, zu versprechen, anzubieten oder dies zu autorisieren. Wenn hier „Wissen“ verwendet wird, bezieht sich dies auf (i) das Bewusstsein, dass eine vorschriftswidrige Zahlung erfolgt, (ii) das Bewusstsein, dass mit einer vorschriftswidrigen Zahlung zu rechnen ist oder (iii) ein Grund zur Annahme besteht, dass eine vorschriftswidrige Zahlung vermutlich erfolgen wird. Eine Verweigerung der Kenntnisnahme, absichtliche Ignoranz, bewusstes Missachten und vorsätzliche Blindheit werden zum Zwecke dieser Richtlinien mit „Wissen“ gleichgesetzt.

Ebenso dürfen Mitglieder, Vorstandsvorsitzende und Drittvertreter von Stericycle weder direkt noch indirekt Bestechungs- bzw. Schmiergelder oder andere unsachgemäße Vorteile in Verbindung mit einer von Stericycle erwogenen oder vorgenommenen Transaktion erbitten, annehmen oder versuchen anzunehmen.

Sollte irgendein Regierungsbeamter, Mitarbeiter eines Kunden oder eine beliebige andere Person irgendetwas von Wert von einem Stericycle-Teammitglied, Vorstandsangehörigen oder Drittvertreter erbitten, hat der- bzw. diejenige eine solche Bitte oder Forderung zurückzuweisen und den Vorfall umgehend an das Büro für Ethik und Compliance (BEC/OEC) bzw. der Rechtsabteilung zu melden.

5.2 Sicherheitszahlungen/Erpresserische Forderungen

Eine durch den Empfänger geforderte oder erpresste verbotene Zahlung stellt keine akzeptable Rechtfertigung oder Verteidigung zum Verstoß gegen diese Richtlinien dar.

In äußerst seltenen Fällen, bei denen das Leben oder die Sicherheit in Gefahr ist, kann es sich für ein Team- bzw. Vorstandsmitglied oder einen Drittvertreter von Stericycle als notwendig erweisen, eine Zahlung an einen Regierungsbeamten oder eine andere Person vorzunehmen. Die Zahlungserbringung unter derartigen Umständen gilt nicht als Verletzung dieser Richtlinien, muss jedoch im Anschluss daran schnellstmöglich an das Büro für Ethik und Compliance (BEC/OEC) oder den allgemeinen Rechtsbeistand gemeldet werden. Das Team- oder Vorstandsmitglied bzw. der Drittvertreter von Stericycle ist auch für die präzise Beschreibung der Zahlung im Rahmen seiner/ihrer Spesenabrechnung verantwortlich, damit diese ordnungsgemäß in Stericycles Kontobüchern und Aufzeichnungen verbucht werden kann.

5.3 Bereitstellung von Zahlungen

Obwohl einige Ländergesetze wie das FCPA und CFPOA u. U. ‚unterstützende‘ Zahlungen gestatten, so sind Stericycles Richtlinien dennoch restriktiver. Da derartige Zahlungen in den meisten Ländern – sowie im Bribery Act (Bestechungsgesetz) – rechtlich untersagt sind, ist es bei Stericycle nicht gestattet, derartige Zahlungen vorzunehmen.

5.4 Aufwendungen für Reise, Unterkunft und Bewirtung

Unter gewissen Umständen können Zahlungen für Reise-, Unterkunfts- und Bewirtungsaufwendungen eines Regierungsbeamten, Mitarbeiters eines Kunden oder einer anderen Person als unzulässige Zahlungen gemäß Abschnitt 5.1 dieser Richtlinien und den Antikorruptionsgesetzen gelten.

Alle zugunsten von Regierungsbeamten getätigte Reise-, Unterkunfts- und Bewirtungsausgaben **bedürfen einer schriftlichen Vorabgenehmigung** des nationalen Leiters oder seines/ihrer Stellvertreters **und** des Büros für Ethik und Compliance gemäß dem Verfahren für Vorabgenehmigungen; s. bzgl. dieses Verfahrens unsere Richtlinien für Geschäftsgefälligkeiten, Abschnitt 5.4.

In Verbindung mit anderen bei Stericycle geltenden Richtlinien und ethischen Geschäftspraktiken müssen alle Reise-, Unterkunfts- und Bewirtungsaufwendungen unabhängig vom jeweiligen Empfänger Folgendem entsprechen:

- Sie müssen in Übereinstimmung mit den lokalen Gesetzen erfolgen.
- Sie müssen vernünftig sein, in gutem Glauben erfolgen und legitimen geschäftlichen Zweck dienen.

- Sie müssen ordnungsgemäß und transparent erfasst und in den Kontobüchern und Aufzeichnungen von Stericycle angemessen verbucht werden.
- Sie müssen mit Stericycles Richtlinien zum Umgang mit Geschäftsgefälligkeiten und den hier im Anhang A beigefügten Leitlinien übereinstimmen.

5.5 Geschenke und Werbeartikel

Die Übergabe von Geschenken an Regierungsbeamte, Mitarbeiter eines Kunden oder jedwede andere Person kann als verbotene Zahlung und Verstoß gegen diese Richtlinien und die Antikorruptionsgesetze betrachtet werden, obgleich die Vergabe von Geschenken in einer Vielzahl von Unternehmenskulturen üblich ist. Daher unterliegen Regierungsbeamten, Mitarbeitern eines Kunden oder irgendeiner anderen Person angebotene oder ausgehändigte Geschenke und Werbeartikel den folgenden Leitlinien und werden in Verbindung mit weiteren bei Stericycle geltenden Richtlinien und ethische Geschäftspraktiken bewertet.

Alle Regierungsbeamten angebotenen oder ausgehändigten Geschenke und Werbeartikel **bedürfen einer schriftlichen Vorabgenehmigung** des nationalen Leiters oder seines/ihrer Stellvertreters **und** des Büros für Ethik und Compliance gemäß dem Verfahren für Vorabgenehmigungen; s. bzgl. dieses Verfahrens unsere Richtlinien für Geschäftsgefälligkeiten, Abschnitt 5.4.

In Verbindung mit anderen bei Stericycle geltenden Richtlinien und ethischen Geschäftspraktiken haben alle von Stericycle bereitgestellten Geschenke und Werbeartikel Folgendem zu entsprechen:

- Sie müssen in Übereinstimmung mit den lokalen Gesetzen erfolgen.
- Sie müssen in Größe bzw. Wert angemessen sein, legitimen geschäftlichen Zweck dienen sowie im Rahmen einer angemessenen Gelegenheit ausgehändigt werden und dürfen den Betrag von 50 US\$ (oder dem Gegenwert in der Lokalwährung) nicht überschreiten.
- Sie müssen ordnungsgemäß und transparent erfasst und in den Kontobüchern und Aufzeichnungen von Stericycle angemessen verbucht werden.
- Sie müssen mit Stericycles Richtlinien zum Umgang mit Geschäftsgefälligkeiten und den hier im Anhang A beigefügten Leitlinien übereinstimmen.

5.6 Politische Zuwendungen

In der Regel leistet Stericycle weder direkt noch indirekt irgendwelche Zuwendungen oder Zahlungen und bestätigt auch in keiner anderen Weise, die als Beitrag verstanden werden könnte, seine Unterstützung politischer Parteien oder Kandidaten, außer wenn derartige Zuwendungen über Stericycles PAC erfolgen. Zwar bleibt es Stericycle-Teammitgliedern frei überlassen, Kandidaten und politischen Parteiausschüssen ihrer Wahl Beiträge zukommen zu lassen, jedoch dürfen derartige einzelne Zuwendungen nicht Stericycle zugeordnet werden und für keinen Zweck erfolgen, der in irgendeiner Weise mit diesen Richtlinien unvereinbar wäre.

5.7 Karitative Zuwendungen

Stericycle muss sicherstellen, dass karitative Zuwendungen nur tatsächlichen Wohltätigkeitsorganisationen zukommen und ausschließlich für ordnungsgemäße gemeinnützige Zwecke und nicht anderweitig missbräuchlich oder in Verletzung dieser Richtlinien bzw. der Antikorruptionsgesetze verwendet werden. Für eine karitative, von Stericycle finanzierte oder anderweitig im Namen von Stericycle getätigte Zuwendung ist eine **vorherige schriftliche Genehmigung** vom Büro für Ethik und Compliance einzuholen.

5.8 Persönliche Beiträge und Zahlungen

Nichts in dieser Richtlinie schließt persönliche, von Stericycle-Team- oder Vorstandsmitgliedern aus eigenen Mitteln vorgenommene Zuwendungen aus oder beeinflusst diese, sofern kein Team- oder Vorstandsmitglied von Stericycle seine/ihre persönlichen Mittel verwendet, um irgendwelche Beiträge oder Zahlungen im Namen bzw. zu Gunsten von Stericycle – und damit in Verletzung dieser Richtlinien – vorzunehmen.

5.9 Buchführung und interne Rechnungsprüfung

Stericycle-Teammitglieder müssen Sorge tragen, dass in Stericycles' Rechnungsbüchern und Aufzeichnungen (dazu gehört praktisch jede Form der geschäftlichen Dokumentation) alle Transaktionen und Veräußerungen von Vermögenswerten zutreffend, nachvollziehbar und in zureichenden Einzelheiten verzeichnet werden. Konten und andere Aufzeichnungen von Transaktionen haben dabei vollständig und korrekt zu sein.

Kein Teammitglied darf sich an der Fälschung von buchhalterischen oder sonstigen Geschäftsunterlagen beteiligen. Alle Aufzeichnungen müssen den tatsächlichen Fakten und dem jeweiligen Charakter der verzeichneten Transaktionen entsprechen.

Ferner dürfen keine geheimen oder nicht erfassten Mittel oder Vermögenswerte geschaffen oder verwahrt werden.

Teammitglieder von Stericycle müssen beim Umgang mit und der Klärung von buchhalterischen Anliegen proaktiv auftreten, indem sie dazu für vollständige und präzise Aufzeichnungen sorgen und die zuständigen Vorgesetzten oder Dienststellen über Fragen, Bedenken oder verdächtige Buchhaltungspraktiken informieren. Darüber hinaus sind Stericycle-Teammitglieder dazu verpflichtet, alle von Stericycle-Rechnungsprüfern gestellte Fragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Ferner sind regelmäßig ausreichende interne Kontrollen durchzuführen, um eine angemessene Gewährleistung zu bieten, dass das Management Kenntnis darüber besitzt, dass alle Geschäfte ethisch und in Übereinstimmung mit Stericycles Richtlinien sind und auch in diesem Sinne vorgenommen werden.

5.10 Drittvertreter

Es dürfen keine von Stericycle ausgehenden Bestechungsgelder und andere Zahlungen, die gemäß den vorliegenden Richtlinien untersagt sind, durch einen Drittvertreter indirekt im Namen des Unternehmens – oder zugunsten des Unternehmens – vorgenommen werden. Wie in Abschnitt 1 erläutert ist laut dieser Richtlinie die Übergabe von Geld oder sonstigen Wertgegenständen an Dritte

untersagt, wenn Kenntnis darüber besteht, dass eine solche Gesamt- oder Teilzahlung direkt oder indirekt einem Regierungsbeamten, Mitarbeiter eines Kunden oder einer anderen Person für einen unsachgemäßen Zweck angeboten, ausgehändigt oder versprochen wird.

Bei Einbindung eines neuen Drittvertreters müssen Stericycle-Teammitglieder:

- den Drittvertreter zum einen auf Grundlage von Ruf, Erfahrung und ethischen Geschäftspraktiken, zum anderen aber auch aufgrund dessen Bereitschaft zur Durchführung der Geschäfte im Einklang mit den Prinzipien dieser Richtlinien auswählen
- den Drittvertreter über die Unternehmensrichtlinien zur Bestechungsbekämpfung sowie über unsere Erwartung hinsichtlich der Befolgung aller Antikorruptionsgesetze informieren
- vom Drittvertreter die Zusicherung zur Einhaltung geltender Rechtsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung einholen
- Aufzeichnungen über diese Mitteilungen – einschließlich etwaiger Vereinbarungen, die der Dritte zu erfüllen hat – und jegliche in Bezug auf den Anbieter angewandte Sorgfaltspflicht aufbewahren

Teammitglieder von Stericycle haben vor der Einbindung eines Drittvertreters zureichende Nachforschungen im Rahmen der Korruptionsbekämpfung anzustellen, so dass das Unternehmen begründeterweise davon ausgehen kann, dass der Drittvertreter vermutlich keine korrupten Handlungen vornehmen wird. Die Form der Nachforschung hat dem potenziellen Risiko zu entsprechen, welches sich aus der Art der zu erbringenden Dienstleistungen des Drittvertreters, die mit diesem gemachte Erfahrung, dem Land, in dem die Leistungserbringung erfolgen soll und etwaigen spezifische Bedenken ergibt.

Die Teammitglieder müssen vor Einbindung des Drittvertreters mit dem Büro für Ethik und Compliance hinsichtlich einer nötigen zusätzlichen Sorgfaltspflicht Rücksprache halten, wenn dieser:

- die Leistung von Zahlungen auf Bankkonten oder an Rechtsträger fordert, die nicht in Verbindung mit dem Dritten stehen oder
- anscheinend zögert bzw. sich weigert zu gewährleisten, den geltenden Antikorruptionsgesetzen zu entsprechen.
- als ein *Anbieter mit hohem Risiko* gilt – z. B. Dritte, die sich in Staatsbesitz befinden oder Zahlungen an Regierungsbehörden bzw. -beamte im Namen von Stericycle leisten bzw. abwickeln

Bei Drittvertretern, denen möglicherweise ein hohes Risiko anhaftet, ist zusätzliche Sorgfaltspflicht erforderlich. AHRs müssen unter Anwendung der ‚Verfahren zur Sorgfaltspflicht im Falle von Anbietern mit hohem Risiko‘ vom Büro für Ethik und Compliance überprüft werden (s. Anhang B).

Vereinbarungen mit Drittvertretern sind schriftlich und unter angemessen detaillierter Angabe der zu erbringenden Dienstleistungen zu treffen. Länge und Umfang der Einbindung müssen sich mit den tatsächlichen Geschäftsanforderungen decken. Derartige Vereinbarungen haben sachgerechte, vom Büro für Ethik und Compliance sowie der Rechtsabteilung bereitgestellte Angaben zur Korruptionsbekämpfung zu enthalten.

5.11 Joint Ventures, Fusionen und Übernahmen

Stericycle sorgt im Rahmen von Joint Ventures für die präzise Führung sowie Aufbewahrung von Kontobüchern und Geschäftsunterlagen. Ferner konzipiert und implementiert das Unternehmen ein System zur internen Rechnungsprüfung.

Vor Abschluss eines Joint Ventures, einer Fusion oder Übernahmevereinbarung führt Stericycle eine risikobasierte Antikorruptions- und Sorgfaltspflichtuntersuchung durch und ergreift weitere der Fusion/Übernahme vor- oder nachgelagerte Schritte – wie u. a. die Einholung einer vorherigen schriftlichen Transaktionsgenehmigung von der Rechtsabteilung und dem Büro für Ethik und Compliance. Stericycle trifft hinreichende Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die an Joint Ventures, Fusionen oder Übernahmen beteiligten Geschäftspartner die Antikorruptionsgesetze einhalten und sich dazu auch verpflichten – ganz gleich, ob diese für sie Gültigkeit besitzen oder nicht.

5.12 Schulungen

Stericycle wird Stericycles Team- und Vorstandsmitgliedern sowie bei notwendigem, angemessenem Bedarf auch Drittvertretern Schulungen zu diesen Richtlinien und den geltenden Antikorruptionsgesetzen in regelmäßigen Abständen zur Verfügung stellen. Das Büro für Ethik und Compliance kann verlangen, dass bestimmte Mitarbeiter aufgrund des Charakters ihrer jeweiligen Rolle und ihrer im Namen von Stericycle ausgeübten Verantwortlichkeit zusätzliches spezielles Training erhalten. Das Büro für Ethik und Compliance besitzt außerdem die Möglichkeit, Vorschläge zur Schulung bestimmter Drittvertreter zu unterbreiten.

6.0 DURCHSETZUNG DER RICHTLINIEN

6.1 Meldeverfahren

Es liegt in der Verantwortung aller Stericycle Team- und Vorstandsmitglieder, jegliche Verstöße oder vermeintliche Verstöße gegen diese Richtlinien oder die Antikorruptionsgesetze zu melden.

Anzeigen über entsprechende Verletzungen oder vermeintliche Verletzungen sind an das Büro für Ethik und Compliance zu richten. Jeder Manager sowie jede andere Person, der bzw. die eine Meldung über einen Verstoß oder einen möglichen Verstoß erhält, muss das Büro für Ethik und Compliance darüber umgehend in Kenntnis setzen. Teammitglieder von Stericycle können außerdem auf anonymen Wege anhand der Ethik-Line etwaige Probleme und Bedenken melden bzw. zur Sprache bringen. Die Telefonnummer finden Sie in Stericycles Kodex für

Geschäftsgebaren und Ethik.

Wie in diesem Kodex erläutert achtet Stericycle darauf, dass kein Vergeltungsmaßnahmen erfolgen, wenn ein Stericycle-Teammitglied ein Geschäftsgebaren bzw. eine ethische Frage anspricht oder einen vermeintlichen Verstoß gegen die Richtlinien von Stericycle oder das Gesetz meldet.

6.2 Konsequenzen beim Verstoß gegen diese Richtlinien

Verletzungen der geltenden Antikorruptionsgesetze können schwere zivil- und strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen. Eine Nichteinhaltung dieser Richtlinien oder damit in Zusammenhang stehender Vorschriften und Verfahren sowie das Versäumnis, Verstöße oder vermeintliche Verstöße zu melden, bedeutet eine Gesetzesverletzung und gibt eventuell Anlass zu Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Kündigung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bestimmte ausgewählte Team- und Vorstandsmitglieder alljährlich dazu aufzufordern zu bestätigen, dass sie diese Richtlinien gelesen haben und sich im Einklang mit deren Bestimmungen verhalten.

7.0 VERWANDTE RICHTLINIEN UND VERFAHREN

Kodex für Geschäftsgebaren und Ethik

Richtlinien zum Umgang mit Geschäftsgefälligkeiten

8.0 BITTE UM ZUSATZINFORMATIONEN/AUSLEGUNGEN Sollten Sie irgendwelche Fragen zu diesen Richtlinien haben, wenden Sie sich bitte an das Büro für Ethik und Compliance unter ethicsandcompliance@stericycle.com.

9.0 REVISIONEN/REVISIONSVERLAUF

Revisionsnummer	3
Datum des Inkrafttretens	18. September 2017
Datum der letzten Überprüfung	10. Oktober 2018
Datum der nächsten Überprüfung	Oktober 2020

Diese Richtlinien müssen alle zwei Jahre überprüft und genehmigt, außer wenn Änderungen in den einschlägigen Gesetzen oder geschäftliche Anforderungen eine häufigere Überprüfung/Überarbeitung erforderlich machen. Dabei erfolgt eine Beurteilung der Wirksamkeit dieser Richtlinien und werden Verbesserungsvorschläge gemacht. Das Büro für Ethik und Compliance ist verantwortlich für die Überprüfung und Aktualisierung der Richtlinien sowie für die Verwaltung früherer Versionen.